

Geschäftsordnung für den Betroffenenbeirat im Bistum Trier vom 10.Juni 2021

§ 1 Arbeitsweise und Leitlinien

(1) Der Betroffenenrat (BBBT) hat 5 gleichberechtigte Mitglieder. Wir, die Mitglieder, entscheiden einstimmig durch Beschluss, wer von uns in welche Gremien entsendet wird. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Enthaltungen sind möglich.

(2) Die Mitglieder des BBBT wählen mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und einen Stellvertreter in offener Wahl. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Wahlen geheim. Enthaltungen sind möglich.

(3) Unser Selbstverständnis ist partizipativ. Wir verstehen uns als lernendes Gremium. Wir wollen Aktuelles aufgreifen und Informationen weitergeben. Wir bemühen uns um Transparenz von Entscheidungen, vertrauensvolle Kommunikation, einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und gegenseitigen Respekt. Jedes Mitglied ist berechtigt, jedoch niemand verpflichtet, sich zu einzelnen Themen oder Fragen zu äußern.

(4) Vorrangiges Medium ist der persönliche Austausch der Mitglieder. Darüber hinaus nutzen wir eine interne digitale Kommunikationsplattform als geschlossenes Forum, in der sich die Mitglieder regelmäßig beraten.

(5) Zu einzelnen Themen können nach Beschluss Arbeitsgruppen gebildet werden.

(6) Die Mitglieder informieren die anderen Mitglieder, wenn sie länger als 21 Tage nicht erreichbar sind.

(7) Wir nehmen bei Bedarf Supervision oder auch Moderation in Anspruch. Dies erfolgt ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem Bistum.

§ 2 Sitzungen und Abläufe

(1) Ordentliche Sitzungen des BBBT sind nicht-öffentlich und vertraulich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden.

(2) Die Sitzungstermine des BBBT werden von den Mitgliedern für jeweils die beiden nächsten Sitzung/en im Voraus gemeinsam auf den Sitzungen beschlossen. Es wird möglichst derjenige Termin gewählt, zu dem die meisten Mitglieder kommen können, um Beschlussfähigkeit sicherzustellen. An den Sitzungen nehmen alle Mitglieder des BBBT teil.

(3) Die Mitglieder übernehmen nach Möglichkeit abwechselnd Aufgaben, die für einen Sitzungsablauf notwendig sind.

(4) Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher des BBBT oder seinem Stellvertreter. Seine Aufgabe umfasst die Moderation der Sitzung und die Vorbereitung einer Tagesordnung sowie ihren Versand.

(5) Regelmäßiger Sitzungsort ist Trier. Bei Bedarf kann der BBBT einen anderen Sitzungsort beschließen.

(6) Weitere Einladungen spricht der BBBT auf Beschluss aus.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der BBBT ist beschlussfähig, wenn alle Teilnehmenden ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 3 (drei) der Mitglieder bei der ordentlichen Sitzungen anwesend sind.

(2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des BBBT.

(3) Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(4) Beschlussvorlagen sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind möglich.

(5) Alle für die Öffentlichkeit bestimmte Äußerungen des BBBT werden mit ihrem Inhalt beschlossen. Die an anderen Gremien im Sinne des § 1 teilnehmenden Mitglieder des BBBT informieren die anderen Mitglieder über die dortige Arbeit und Beschlüsse.

§ 4 Organisatorisches

(1) Der BBBT kann zur eigenen Entlastung im Benehmen mit dem Bistum die dort eingerichtete Stabstelle "Interventionsbeauftragte zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs" mit den folgenden Aufgaben betrauen:

- a. Kommunikation zwischen dem BBBT und der Bistumsleitung
- b. Haushaltsabwicklung der beim BBBT entstehenden Kosten, insbesondere Verwaltung der im Zusammenhang mit den Sitzungen entstehenden Kosten und der Kostenerstattungsanträge der Mitglieder nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.
- c. Organisation des Schriftverkehrs
- d. Weiterleitung von internen oder externen Anfragen an die Mitglieder des BBBT
- e. Organisation der Sitzungen
- f. Erstellung von Ergebnisprotokollen der Sitzungen. Die Protokolle sind ggf. nicht öffentlich und vertraulich zu behandeln.

(2) Die Aufgabenerfüllung nach Abs. 1 erfolgt nach Weisung des BBBT sowie unentgeltlich.

§ 5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der BBBT ist über die E-Mail-Adresse „ BBBT@posteo.de“ sowie über ein Postfach zu erreichen. Beim Bistum eingegangene Anfragen der Medien zum BBBT oder zu dessen Aufgaben leitet das Bistum unverzüglich und in der Regel über die Stabstelle des § 4 Abs. 1 an den BBBT weiter. Dieser entscheidet durch Beschluss, wer die Anfrage bearbeitet.

(2) Der Austausch mit externen Personen ist uns wichtig und wird nach Möglichkeit umgesetzt. Externe Personen können zur Teilnahme an Sitzungen nach Beschluss hinzugezogen werden (siehe § 2 Abs. 6). Diese müssen sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich einzelner Sitzungsbeiträge bzw. des Verhaltens einzelner Mitglieder verpflichten.

(3) Der BBBT stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass die Interessen von externen Betroffeneninitiativen und Interessensverbänden gehört werden. Der BBBT hält eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit Betroffenenbeiräten anderer Diözesen für erforderlich und strebt einen regelmäßigen Austausch an.

(4) Im Auftrag des BBBT können durch Beschluss einzelne Mitglieder zu Tagungen und Kongressen entsendet werden. Die Mitglieder besuchen die Tagungen in der Funktion als Vertretung des BBBT. Fachliche und finanzielle Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind im Vorfeld und vor einer verbindlichen Zusage mit dem Bistum abzustimmen.

§ 6 Änderung dieser Geschäftsordnung

Eine Änderung der GO kann nur mit der Mehrheit von 4 Mitgliedern des BBBT erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des BBBT und nach Kenntnisnahme durch den Bischof zum 10. Juni 2021 in Kraft. Sie wird nach Ablauf von zwei Jahren durch den BBBT evaluiert und ggf. angepasst.